



Faktenblatt

zum Umgang mit Ausschreibung, Vergabe und Vergütung von **Regiearbeiten für Baumeisterarbeiten** für die Mitglieder der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

Bern, 25. Juni 2020 (aktualisiert am 1. März 2024; V2.0)

1. Einleitung

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) hat seit 2016 keine unverbindlichen Regieansätze mehr publiziert. Seit 2019 erarbeiten und publizieren die Interessengemeinschaften privater professioneller Bauherren (IPB) und der SBV gemeinsam unverbindliche «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten». Die Kalkulationshilfen für Regiearbeiten enthalten keine Lohnansätze mehr. Somit fehlt die Grundlage weg, wie sie die Norm SIA 118 in Art. 49 Abs. 2 für den Fall fehlender Regieansätze im Werkvertrag vorsieht:

«2 Enthält der Werkvertrag keine Ansätze, so gelten die im Zeitpunkt und am Ort der Arbeitsausführung massgebenden Regieansätze der Berufsverbände; fehlen solche Regieansätze, so werden die in diesem Zeitpunkt am Ausführungsort üblichen Ansätze angewendet.»

Die KBOB orientierte ihre Mitglieder im Januar 2016 über den Rückzug der Regieansätze durch den SBV und gab eine Empfehlung ab, wie die Regieansätze in den Werkverträgen geregelt werden könnten, solange keine neuen Regieansätze durch den SBV publiziert würden.

Anfang 2018 orientierten die IPB und der SBV darüber, dass sie ab Mai 2018 jährlich «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» publizieren würden, welche wettbewerbsrechtlich unbedenklich sind.

Die Kalkulationshilfen sind unverbindlich und haben einen rein informativen Charakter. Sie entbinden die Bauherrschaften, Beauftragten und Bauunternehmungen in keiner Weise, die Vertragsinhalte und -bedingungen vor Vertragsunterzeichnung individuell auszuhandeln.

2. Zweck

Das vorliegende Faktenblatt soll den Bau- und Liegenschaftsorganen der öffentlichen Bauherren aufzeigen, wie unter Anwendung der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV die Ausschreibung von Regiearbeiten im Bauhauptgewerbe formuliert werden können, damit die ausgeschriebenen Leistungen vergaberechtskonform verglichen, vergeben und vergütet werden können.

Es zeigt ebenfalls auf, welche Regelungen für die Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten angewendet werden können.

3. Anwendungsbereich

Das Faktenblatt gilt für Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit Neubauten, Umbauten, Rückbau, Instandsetzungen und Unterhaltsmassnahmen von Hoch-, Tief- und Untertagbau.

4. Grundlagen, rechtliche Aspekte

Für die nachstehenden Ausführungen wurden folgende Grundlagen verwendet:

- Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019;
- Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 12. Februar 2020;
- Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019;
- Die Norm SIA 118:2013 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;
- Normpositionen-Kataloge NPK¹ 102 «Besondere Bestimmungen» und NPK 111 «Regiearbeiten» von CRB²;
- Die «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV.

5. Überblick über die «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV

Die «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV sind teilweise **regional unterteilt** und werden **jährlich publiziert**. Um diese Kalkulationshilfen richtig anzuwenden, müssen das entsprechende Jahr und die Region der auszuführenden Bauleistungen berücksichtigt werden.

Sie sind sodann in sechs Teile gegliedert:

- Löhne
- Material
- Maschinen und Geräte
- Betriebsmaterial
- Werkzeuge
- Fremdleistungen (Mobilkräne, Transportfahrzeuge > 3.5 t., dazugehörige Ausrüstung sowie Mulden). Für Subunternehmungsleistungen kann die Kalkulationshilfe für den Endzuschlag herangezogen.

Für die Löhne sind darin fünf Lohnkategorien aufgeführt:

- Aufsichtspersonal
- Fachspezialisten (z.B. Kundenmaurer, Sprengfachmann)
- Fachpersonal Lohnklassen Q, A, B (z.B. Maurer, Strassenbauer, Baumaschinenführer, Kranführer)
- Hilfspersonal Lohnklasse C (z.B. Bauarbeiter)
- Lernende

¹ Normpositionen-Katalog NPK Bau

² CRB = Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung, Zürich

6. Anwendungsmöglichkeiten

6.1. Regiearbeiten im freihändigen Verfahren

Für die Regiearbeiten im freihändigen Verfahren kann die folgende Möglichkeit angewendet werden:

Die «**Kalkulationshilfen für Regiearbeiten**» von IPB/SBV werden als Basis der Vergütung für die Regiearbeiten im freihändigen Verfahren angewendet.

Für jeden Auftrag offeriert die Unternehmung ihre eigenen **Lohnansätze je Lohnkategorie**. Anstatt für jeden Auftrag einzeln kann die Unternehmung Anfang Jahr seine eigenen Lohnansätze für das **ganze Jahr** der öffentlichen Bauherrschaft mitteilen.

Für die **Materialien, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmaterial** sowie für die **Fremdleistungen** (Mobilkräne etc.) offeriert die Unternehmung die Ansätze gemäss den Kalkulationshilfen für Regieansätze von IPB/SBV für das **Ausschreibungsjahr** unter Berücksichtigung der **entsprechenden Region** der Baustelle.

Für die **Arbeiten und Lieferungen durch Dritte** berechnet die Unternehmung einen Zuschlag (**Endzuschlag**).

Die Parteien haben immer die Möglichkeit, individuelle Rabatte (auch auf Regieansätze) oder bestimmte Lohnansätze zu vereinbaren.

6.2. Regiearbeiten im offenen und selektiven Verfahren bzw. im Einladungsverfahren

Für die Regiearbeiten im offenen und selektiven Verfahren bzw. im Einladungsverfahren kann die folgende Möglichkeit angewendet werden:

Die «**Kalkulationshilfen für Regiearbeiten**» von IPB/SBV werden als Basis der Vergütung für die Regiearbeiten im offenen und selektiven Verfahren bzw. im Einladungsverfahren angewendet.

Die Anwendung der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV wird in den Besonderen Bestimmungen (z.B. NPK 102 von CRB) wie folgt angegeben:

Mustertext (Beispiel)
NPK 102
Kapitel 942 Regiearbeiten
.100 02 Die «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV werden als Basis der Vergütung für die Regiearbeiten angewendet

6.2.1. Abweichungen zur Norm SIA 118, Ausgabe 2013

Art. 50: Ansätze für Arbeitsstunden und Material

Die «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV sehen fünf Lohnkategorien vor (vgl. Ziff. 5 vorstehend). Aufgrund dieser Neueinteilung der Lohnkategorien muss eine Abweichung zum Art. 50 Abs. 2 der Norm SIA 118:2013 in den Besonderen Bestimmungen (z.B. NPK 102 von CRB) wie folgt angegeben werden:

Mustertext (Beispiel)

NPK 102

Kapitel 942 Regiearbeiten

- .100 03 «In Abweichung zum Art. 50 Abs. 2 der Norm SIA 118:2013 wird die Beistellung von Aufsichtspersonal (z.B. Polieren und Vorarbeitern) mit dem hierfür vorgesehenen gemeinsamen Regieansatz für Aufsichtspersonal separat vergütet».

6.2.2. Ergänzung zur Norm SIA 118, Ausgabe 2013

Art. 68: Teuerungsabrechnung bei Regiearbeiten

Im Art. 68 der Norm SIA 118 stehen zwei mögliche Regelungen für die Teuerungsabrechnung bei Regiearbeiten zur Verfügung:

- Die Preisänderung erfolgt mit derselben Methode wie für die Teuerungsabrechnung der Einheits- bzw. Globalpreise.
- Die Regiearbeiten werden mit dem zum Zeitpunkt der Ausführung anwendbaren Regieansatz abgerechnet.

Für die Löhne offeriert die Unternehmung ihre eigenen Regieansätze für das Ausschreibungsjahr. Es wird empfohlen, die offerierten Lohnansätze mit dem Personalkostenindex Bauhauptgewerbe bzw. Untertagbau des SBV zu indexieren.

Für die anderen Regieansätze (Materialien, Maschinen und Geräte, Werkzeuge und Betriebsmaterial sowie Fremdleistungen) offeriert die Unternehmung die Regieansätze der «Kalkulationshilfen für Bauarbeiten» von IPB/SBV für das Ausschreibungsjahr. Es wird empfohlen, die zum Zeitpunkt der Ausführung anwendbarer Regieansätze der «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV zu verrechnen.

Die Teuerungsbestimmungen müssen in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. NPK 111 von CRB) und im KBOB-Werkvertrag (verschiedene Ausgestaltungen möglich) geregelt werden.

Mustertext (Beispiel)

NPK 111

Kapitel 300 Bauhauptgewerbe, wettbewerbsmässig, auf Basis Angebot

310 Grundlagen und Bedingungen

311 Regieansätze

- .100 Unveränderliche Ansätze: es gelten unveränderliche Ansätze für die Dauer der Leistungen des Unternehmers. Eine Preisänderung wird zusätzlich verrechnet.

- .100 01 Preisänderung: die Preisänderungen werden nach dem gleichen Verfahren verrechnet wie die Preisänderungen auf den Vertragsleistungen.

oder

- .100 02 Preisänderung: die Lohnansätze werden mit dem Personalkostenindex Bauhauptgewerbe bzw. Untertagbau des SBV indexiert. Die Material, Inventar und Fremdleistungen werden mit den vereinbarten und Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Regieansätzen verrechnet.

Mustertexte im KBOB-Werkvertrag für das Bauhauptgewerbe

3.6 Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten

- Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten werden nach dem gleichen Verfahren verrechnet wie die Preisänderungen infolge Teuerung auf den Vertragsleistungen (vgl. Ziffer 3.5).
- Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten werden mit den vereinbarten und zum Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Regieansätzen verrechnet
- Preisänderungen im Bauhauptgewerbe infolge Teuerung auf Regiearbeiten werden wie folgt verrechnet:
 - Lohn: die Lohnansätze werden mit der Personalkostenindex Bauhauptgewerbe bzw. Untertagbau des SBV indiziert.
 - Material, Inventar, Fremdleistungen: sie werden mit den vereinbarten und zum Zeitpunkt der Ausführung aktuellen Regieansätzen verrechnet.
- Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten sind inbegriffen.

6.3. Ausschreibungen für die Regiearbeiten, welche im Werkpreis enthalten sind

Die Regiearbeiten werden üblicherweise mit dem NPK 111 von CRB ausgeschrieben und sind im Werkpreis enthalten.

6.3.1. Löhne

Die Bauherrschaft schätzt den Betrag der für die auszuführenden Regiearbeiten notwendigen Stunden pro Position (2. Spalte) für das Ausschreibungsjahr mit Einheitspreisen: LE = h.

Für die Löhne offeriert die Unternehmung ihre eigenen Lohnansätze pro Kategorie (3. Spalte). Es ist zu beachten, dass die Lohnansätze Marktwerten entsprechen.

Die Summe aller Positionen 321.001 – 321.005 (4. Spalte) wird pro Kapitel zusammengezählt.

Mustertext (Beispiel)

NPK 111

Kapitel 300 Bauhauptgewerbe, wettbewerbsmässig, auf Basis Angebot

.100 Für sämtliche Regiearbeiten gelten ausschliesslich die in den Positionen des Abschnitts 300 angebotenen Ansätze.

321 Löhne

321.001 02 Aufsichtspersonal

03 LE = h LE 20

.002 02 Fachspezialist

03 LE = h LE 5

.003 02 Fachpersonal (Lohnklassen Q, A, B)

03 LE = h LE 30

.004 02 Hilfspersonal (Lohnklasse C)

03 LE = h LE 30

.005 02 Lernende

03 LE = h LE 10

6.3.2. Materialien

Die Bauherrschaft schätzt den Betrag (2. Spalte) der für die auszuführenden Regiearbeiten notwendigen Materialien für das Ausschreibungsjahr mit Einheitspreisen: LE = CHF.

Für die Materialien offeriert die Unternehmung die Ansätze gemäss den Kalkulationshilfen für Regiearbeiten von IPB/SBV für das Ausschreibungsjahr unter Berücksichtigung der entsprechenden Region der Baustelle.

Die Unternehmung berechnet ihr Faktor (X), welches in der Regel einen Rabatt ist.

Die Summe der Position (4. Spalte) wird pro Kapitel zusammengezählt.

Mustertext (Beispiel)

NPK 111

Kapitel 300 Bauhauptgewerbe, wettbewerbsmässig, auf Basis Angebot

331 Materialien.

331.001 01 Ansätze gemäss «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV [20....]
Region ...

02 Rabatt des Unternehmers. Berechnung des Faktors.

Faktor = X

Berechnung. LE = Fr., EP = Faktor

Summe Materialien nach Abrechnung

mit Ansätzen

LE 500 X ...

6.3.3. Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmaterial

Die Bauherrschaft schätzt den Betrag (2. Spalte) der für die auszuführenden Regiearbeiten notwendigen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmaterial für das Ausschreibungsjahr mit Einheitspreisen: LE = CHF.

Für die Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmaterial offeriert die Unternehmung die Ansätze gemäss den Kalkulationshilfen für Regiearbeiten von IPB/SBV für das Ausschreibungsjahr unter Berücksichtigung der entsprechenden Region der Baustelle.

Die Unternehmung berechnet ihr Faktor (X), welches in der Regel einen Rabatt ist.

Die Summe der Position (4. Spalte) wird pro Kapitel zusammengezählt.

Mustertext (Beispiel)

NPK 111

Kapitel 300 Bauhauptgewerbe, wettbewerbsmässig, auf Basis Angebot

341 Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmaterial.

341.001 01 Ansätze gemäss «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV [20....]
Region ...

02 Rabatt des Unternehmers bei Abrechnung exkl. Bedienung. Berechnung des Faktors.

Faktor = X

Berechnung. LE = Fr., EP = Faktor

Summe Maschinen, Geräte, Werkzeuge
und Betriebsmaterial nach Abrechnung

mit Ansätzen

LE 400 X ...

6.3.4. Fremdleistungen (Mobilkräne etc.)

Die Bauherrschaft schätzt den Betrag (2. Spalte) der für die auszuführenden Regiearbeiten notwendigen Fremdleistungen (Mobilkräne etc.) für das Ausschreibungsjahr mit Einheitspreisen: LE = CHF.

Für die Fremdleistungen (Mobilkräne etc.) offeriert die Unternehmung die Ansätze gemäss den Kalkulationshilfen für Regiearbeiten von IPB/SBV für das Ausschreibungsjahr unter Berücksichtigung der entsprechenden Region der Baustelle.

Die Unternehmung berechnet ihr Faktor (X), welches in der Regel einen Rabatt ist.

Die Summe der Position (4. Spalte) wird pro Kapitel zusammengezählt.

Mustertext (Beispiel)

NPK 111

Kapitel 300 Bauhauptgewerbe, wettbewerbsmässig, auf Basis Angebot

351 Fremdleistungen.

351.001 01 Ansätze gemäss «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV [20....]
Region ...

02 Berechnung bei Abrechnung inkl. Bedienung

Faktor = X.

LE = Fr., EP = Faktor

Summe Fremdleistungen nach

Abrechnung mit Ansätzen

LE 600 X ...

6.3.5. Arbeiten und Lieferungen durch Dritte (Subunternehmung)

Die Bauherrschaft schätzt den Betrag (2. Spalte) der für die auszuführenden Regiearbeiten notwendigen Arbeiten und Lieferungen durch Dritte (Subunternehmung und Sublieferanten) für das Ausschreibungsjahr mit Einheitspreisen: LE = CHF.

Für die Arbeiten und Lieferungen durch Dritte (Subunternehmung und Sublieferanten) berechnet die Unternehmung ihren Zuschlag mittels eines Faktors (X).

Die Summe der Position (4. Spalte) wird pro Kapitel zusammengezählt.

Mustertext (Beispiel)

NPK 111

Kapitel 300 Bauhauptgewerbe, wettbewerbsmässig, auf Basis Angebot

361 Weiterverrechnung von Sub- oder Nebenunternehmerrechnungen, inkl. Zuschlag für die Koordinationsleistungen des Hauptunternehmers.

361.001 01 Zuschlag des Hauptunternehmers. Berechnung Faktor.

02 Faktor = X

Berechnung. LE = Fr., EP = Faktor

Summe Drittrechnungen netto

LE 400 X ...

6.4. Vergütung für Regiearbeiten, welche nicht im Werkpreis enthalten sind

Die Bestimmungen für die Vergütung der Regiearbeiten, welche nicht im Werkpreis enthalten sind, können im KBOB-Werkvertrag wie folgt angegeben werden (verschiedene Ausgestaltungen möglich):

Mustertexte im KBOB-Werkvertrag

3.2 Vergütung für Regiearbeiten, welche nicht im Werkpreis gemäss Ziffer 3.1 hiervor enthalten sind

Es gelten

folgende Stundenansätze exkl. MWST

(Änderung von Art. 50 Abs. 2 der Norm SIA 118 [2013])

Stundenansätze Bauhauptgewerbe / Baunebengewerbe:

Aufsichtspersonal	CHF/h
Fachspezialist	CHF/h
Fachpersonal	CHF/h
Hilfspersonal	CHF/h
Lernende	CHF/h

für die Abrechnung der Regiearbeiten

- Für die Abrechnung von Regiearbeiten gelten im Bauhauptgewerbe die «Kalkulationshilfen für Regiearbeiten» von IPB/SBV [Stand 201X, Region] sowie die unter Ziff. 3.2 «folgende Stundenansätze exkl. MWST».
- Für die Abrechnung im Baunebengewerbe gelten folgende Bestimmungen:

Im Übrigen gelten für die Abrechnung von Regiearbeiten die nachstehenden Regievereinbarungen der jeweiligen Gewerke:

-
-

Die Konditionen (Rabatte auf Lohn, Material, Inventar, Fremdleistungen) für Regiearbeiten:

- gemäss Leistungsverzeichnis
-

folgende Rabatte

Gemäss folgenden Kategorien:

Lohn	%
Material	%
Inventar	%
Fremdleistungen	%
.....	%

Gesamthaft auf die Vergütung von Regiearbeiten gewährter Rabatt von%